

A N H A N G

zum Rahmenkollektivvertrag der Nahrungs- und Genussmittelindustrie in der
Fassung vom 1. Jänner 2008 für die

ALKOHOLFREIE ERFRISCHUNGSGETRÄNKEINDUSTRIE

Zu § 7 Überstundenarbeit:

In Ergänzung des Abs. 2 gilt folgende Regelung:

Für das Fahrpersonal kann ein Überstundenpauschale zu den im Lohnvertrag festgelegten Bedingungen vereinbart werden. Die Vereinbarung muss jeweils für die Dauer eines Jahres abgeschlossen werden.

Zu § 15 Sonderzahlungen:

A) Urlaubszuschuss

In Ergänzung des Abs. 5 gilt:

Das allenfalls an das Fahrpersonal gewährte Pauschale ist in die Berechnung des Wochengrundlohnes einzubeziehen.

B) Weihnachtsremuneration

In Ergänzung des Abs. 5 gilt:

Das allenfalls an das Fahrpersonal gewährte Pauschale ist in die Berechnung des Wochengrundlohnes einzubeziehen.

Zu § 19 Schutz- und Arbeitskleidung:

Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

Jede/r ArbeitnehmerIn erhält einmal im Arbeitsjahr eine Arbeitskleidung, deren Reinigung und Instandhaltung zwischen Betriebsleitung und Betriebsrat geregelt werden soll.

Geltungsbeginn

Dieser Anhang tritt mit 01. Jänner 2008 in Kraft.

Wien, am 20. Dezember 2007

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

GD KR DI MARIHART

Dr. BLASS

VERBAND DER ALKOHOLFREIEN ERFRISCHUNGSGETRÄNKEINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführerin

KR SCHREIBER

Mag. KAUFMANN-KERSCHBAUM

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
Gewerkschaft Metall – Textil - Nahrung

Bundvorsitzender

Bundessekretär

FOGLAR

Sekretär

HAAS

RIGLER